

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt
Eberswalde (Sondernutzungssatzung)**

für den Ausschuss für Bau-, Planung und Umwelt am 06.11.2018

für den Ausschuss Wirtschaft und Finanzen am 08.11.2018

für den Hauptausschuss am 15.11.2018

für die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2018

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen in der Stadt Eberswalde
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG sowie des § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern,
 - b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung,
 - c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt,
 - d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen aller Art,
 - e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art,
 - f) das Aufstellen von Automaten,
 - g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
 - h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
 - i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Container, Baubuden und -wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen,
 - j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
 - k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
 - l) der Weihnachtsbaumhandel,
 - m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen sowie Werbewagen,
 - n) das Aufstellen von Mülltonnen und Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 7 BbgStrG).
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 FStrG entschieden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt mit Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und deren Dauer zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6

Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 - c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn:

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten

angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

(1) Folgende Sondernutzungen sind anzeigepflichtig:

- a) Fahrradständer ohne Werbung,
- b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken ohne Werbung für die öffentliche Nutzung,
- c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).

(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 sind mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts,
- c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
- d) Papierkörbe,
- e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden,
- f) nicht gewerbliche Infostände.

(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige überwiegende Interessen erfordern.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.

§ 11

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.
- (6) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.

§ 12
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 14
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 15
Gebührenbefreiung

Von Sondernutzungsgebühren befreit sind:

- a) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken z.B. in den Bereichen Jugend, Sport, Gesundheit und Umwelt dienen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde
(Sondernutzungssatzung)

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Gebührentarif
Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m ²	monatlich €/m ²	wöchentlich €/m ²	täglich €/m ²	Mindest-Gebühr in €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00 €				51,00 €
2.	bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen		2,50 €		1,00 €	15,00 €
3.	Infostände und Werbeanlagen, Werbewagen	51,00 €		5,00 €	0,50 €	10,00 €
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u. ä.	78,00 €				256,00 €
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art		13,00 €	3,25 €	2,50 €	26,00 €
6.	Weihnachtsbaumhandel			1,00 €	0,15 €	15,00 €
7.	Tische, Stühle und sonstige Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50 €	0,65 €		26,00 €

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde
(Sondernutzungssatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m ²	monatlich €/m ²	wöchentlich €/m ²	täglich €/m ²	Mindest-Gebühr in €
8.	Autorufsäulen u. ä. private Einrichtungen	10,00 €				10,00 €
9.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Bauzäune, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten		3,00 € ab 10 Monaten Standzeit 10 €	0,75 €		20,00 €
10.	Containeraufstellung				0,50 €	15,00 €
11.	Zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen		5,00 €			15,00 €
12.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,50 €	10,00 €
13.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	10,00 €				15,00 €
14.	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	40,00 €	15,00 €			15,00 €
15.	Masten (für Freileitungen u. ä. soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 14)	5,00 €				15,00 €

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde
(Sondernutzungssatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m ²	monatlich €/m ²	wöchentlich €/m ²	täglich €/m ²	Mindest-Gebühr in €
16.	Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug				2,50 €	15,00 €
17.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) PKW b) LKW, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder				15,00 € 30,00 € 15,00 € 7,00 €	
18.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen			5,00 €		61,00 €
19.	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				8,00 € 26,00 €	
20.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				0 – 50,00 €	

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung)

für den Ausschuss für Bau-, Planung und Umwelt am 06.11.2018

für den Ausschuss Wirtschaft und Finanzen am 08.11.2018

für den Hauptausschuss am 15.11.2018

für die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2018

<u>Ursprungsfassung</u>	<u>Neu-bzw. Änderungsfassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung - der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der aktuellen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am XX.XX.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>-redaktionelle Änderungen</p> <p>-die gesetzlichen Grundlagen sollen aktualisiert werden, →Bezug auf KAG fällt weg (Benutzungsgebühren nach § 6 KAG werden erhoben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen der Gemeinden. Straßen, auch wenn sie gemeindliche Straßen sind, sind indes keine öffentliche Einrichtungen der Gemeinden)</p>
<p>Inhaltsverzeichnis: Teil 1 Sondernutzungen § 1 sachlicher Geltungsbereich § 2 Gemeingebrauch § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen § 4 Erlaubnis § 5 Erlaubnisantrag § 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers § 8 Anzeigepflichtige Sondernutzungen § 9 Anzeige und Einschränkung anzeigepflichtiger Sondernutzungen § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel</p>		<p>-Verzicht auf Inhaltsverzeichnis um Verständlichkeit zu erleichtern (am Anfang wird der Bürger gleich mit Paragraphen überschüttet)</p> <p>-Einteilung in Teil 1, 2 und 3 fällt weg (im Teil 3 war nur ein Paragraph)</p>

<p>Teil 2 Sondernutzungsgebühren § 12 Geltungsbereich § 13 Gebührenpflicht § 14 Höhe der Gebühr § 15 Gebührenschuldner § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr § 17 Beitreibung § 18 Gebührenerstattung § 19 Billigkeitsregelung Teil 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen § 20 Inkrafttreten</p> <p>Anlage Gebührentarif</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(2) Zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).</p>	<p>-gewidmet fällt weg, da es noch ungewidmete Straßen in Eberswalde gibt</p> <p>-redaktionelle Änderungen (Paragrafen ausgeschrieben, dann die Abkürzung)</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeingebrauch</p> <p>Der Gebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeingebrauch</p> <p>Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG sowie des § 7 FStrG im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).</p>	<p>-redaktionelle Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere auch:</p> <p>a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern, b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung, c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt, d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen- und Wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen so wie Verkaufswagen aller Art, e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art f) das Aufstellen von Automaten, g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:</p> <p>a) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern, b) das Aufstellen von Fahrradständern mit Werbung, c) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt, d) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen aller Art, e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art, f) das Aufstellen von</p>	<p>-redaktionelle Änderung</p> <p>-redaktionelle Änderung</p>

<p>Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern, h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten, i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Container, Baubuden und –wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen, j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen), k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel), l) der Weihnachtsbaumhandel, m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen, Werbewagen, n) das Aufstellen von Mülltonnen oder Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.</p> <p>(2) Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.</p> <p>3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer</p>	<p>Automaten, g) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern, h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten, i) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Container, Baubuden und –wagen, zusätzliche Gehwegüberfahrten bei Baustellen, j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen), k) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel), l) der Weihnachtsbaumhandel, m) der Einsatz von Infoständen und Werbeanlagen sowie Werbewagen, n) das Aufstellen von Mülltonnen und Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.</p> <p>(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 7 BbgStrG).</p> <p>(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung</p>	<p>-nicht nur auf BbgBO bezogen, sondern verallgemeinert</p> <p>-redaktionelle Änderungen</p>
--	---	---

Betracht (§ 23 Abs.1 BbgStrG).	oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).	
<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 Abs. 2 FStrG erteilt.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt wird.</p> <p>(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Verzicht des Berechtigten.</p> <p>(4) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 FStrG entschieden.</p> <p>(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitlich oder räumlich eingeschränkt werden muss.</p>	<p>-redaktionelle Änderungen</p> <p>-Einschränkung falls nachträglich Gründe auftreten, die der Erlaubnis im vollen Umfang entgegen stehen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Erlaubnisanträge sind schriftlich mit Angaben über Antragsteller, Art, Umfang, Dauer und den Ort der Sondernutzung bei der Stadt mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt mit Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und deren Dauer zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von</p>	<p>-redaktionelle Änderung</p>

werden.	der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis</p> <p>(1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung ist insbesondere zu versagen, wenn:</p> <p>a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,</p> <p>b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würden,</p> <p>c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,</p> <p>d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,</p> <p>e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.</p> <p>(3) Der Widerruf einer nach § 3 dieser Satzung erteilten Erlaubnis ist insbesondere auszusprechen, wenn:</p> <p>a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,</p> <p>b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,</p> <p>c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,</p> <p>d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,</p> <p>e) städtebauliche Gründe es erfordern, oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Versagung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn:</p> <p>a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,</p> <p>b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,</p> <p>c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,</p> <p>d) die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 dieser Satzung nicht leisten,</p> <p>e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.</p> <p>(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn:</p> <p>a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,</p> <p>b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,</p> <p>c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,</p> <p>d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,</p> <p>e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sonder-</p>	-redaktionelle Änderung

<p>f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.</p>	<p>nutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde, f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, g) die Erlaubnis länger als sechs Monate nicht genutzt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs.5 BbgStrG). (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers</p> <p>(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist,</p>	<p>-Bezug auf Paragraph 18 Abs. 5 BbgStrG fällt weg</p>

<p>Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.</p> <p>(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p>	<p>muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.</p> <p>(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p>	<p>-mehrere Möglichkeiten zur Auswahl</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichtige Sondernutzungen</p> <p>Folgende Sondernutzungen sind anzeigepflichtig: a) Fahrradständer ohne Werbung, b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänke ohne Werbung für die öffentliche Nutzung, c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Folgende Sondernutzungen sind anzeigepflichtig: a) Fahrradständer ohne Werbung, b) das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken ohne Werbung für die öffentliche Nutzung, c) das Anbringen und Aufstellen von Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Briefkästen, Telefonzellen, Schränke, Masten, Fahrkartenautomaten).</p> <p>(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 sind mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.</p>	<p>-aus Paragraph § 9 Anzeige und Einschränkung anzeigepflichtiger Sondernutzungen übernommen und in Absatz (2) eingearbeitet</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Anzeige und Einschränkung anzeigepflichtiger Sondernutzungen</p> <p>(1) Anzeigepflichtige Sondernutzungen gemäß § 8 dieser Satzung sind bei der Stadt mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Antragsteller, Art, Dauer, Umfang und Ort der Sondernutzung enthalten.</p> <p>(2) Eine anzeigepflichtige Sondernutzung ist erst möglich, wenn die Anzeige schriftlich angezeigt und von der Stadt innerhalb von 10 Tagen keine Ablehnung erfolgt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen: a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts, c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine</p>	<p>-aus Paragraph § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen inhaltlich übernommen und nur um Absatz (2) ergänzt</p>

	<p>Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,</p> <p>d) Papierkörbe, e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden, f) nicht gewerbliche Infostände.</p> <p>(2) Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige überwiegende Interessen erfordern.</p>	<p>-Einschränkung, falls es an Übermaß nimmt und die Sicherheit dies erfordert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:</p> <p>a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, b) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts, c) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt. (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im</p>	<p>-aus § 12 Geltungsbereich übernommen und in Absatz 1 eingearbeitet</p> <p>-Hinweis für die Sondernutzungsnehmer</p> <p>- Information, dass neben Sondernutzungsgebühren auch Verwaltungsgebühren</p>

<p>Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll am Tag der tourenmäßigen Abholung bis zum Einbruch der Dunkelheit; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,</p> <p>d) Papierkörbe,</p> <p>e) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden,</p> <p>f) nicht gewerbliche Infostände.</p>	<p>Straßenverkehr (GebOSt) für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.</p>	<p>erhoben werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,</p> <p>b) den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,</p> <p>c) entgegen § 7 Abs.2 und Abs.3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,</p> <p>d) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,</p> <p>e) entgegen § 8 dieser Satzung eine Straße ohne erforderliche Anzeige benutzt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die Anwendung von Zwangsmittel im Rahmen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Stadt bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet.</p>	<p>- aus Paragraph § 13 Gebührenpflicht übernommen und in Absatz 1 eingearbeitet</p> <p>- redaktionelle Änderungen</p> <p>- aus Paragraph 14 Höhe der Gebühr übernommen und in Absatz 2, 3, 4 und 5 eingearbeitet</p>

	<p>Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.</p> <p>(4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.</p> <p>(6) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.</p>	<p>-die Regelung ist einer Mustersatzung mit Empfehlungen für die behördliche Praxis entnommen</p> <p>-kommt oft vor, dass die Fläche kleiner angegeben wird als sie tatsächlich ist</p>
<p>§ 12 Geltungsbereich</p> <p>Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.</p>	<p>§ 12 Gebührenschildner</p> <p>(1) Gebührenschildner sind:</p> <p>a) der Antragsteller, b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.</p>	<p>- aus Paragraph 15 Gebührenschildner übernommen</p>
<p>§ 13 Gebührenpflicht</p> <p>Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden</p>	<p>§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der</p>	<p>- aus Paragraph 16</p>

<p>Gebührentarifes erhoben (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.</p> <p>(2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.</p> <p>(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge aufgerundet.</p> <p>(4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>	<p>-aus Paragraph 18 Gebührenerstattung übernommen -redaktionelle Änderung</p>

Regelung anzuwenden.		
<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind: a) der Antragsteller, b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenbefreiung</p> <p>Von Sondernutzungsgebühren befreit sind:</p> <p>a) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen, b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, c) Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken z.B. in den Bereichen Jugend, Sport, Gesundheit und Umwelt dienen.</p>	<p>- Gebührenbefreiung gab es vorher nicht, Vorschlag aus der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, b) einer nach § 18 Abs. 2 BbgStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, c) entgegen § 18 Abs. 4 BbgStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 5 BbgStrG auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden</p>	<p>- auf Paragraph 18 BbgStrG verwiesen</p> <p>-Änderung vorher stand es bis zu 5.000 Euro, nach § 47 Abs. 2 ist es richtig bis zu 2.500 Euro</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Beitreibung</p> <p>Die auf Grund dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem</p>	<p>-Einteilung in Absätze</p>

<p>festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p>	<p>Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eberswalde (Sondernutzungssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.</p> <p>Eberswalde, den xx.xx.xxxx</p>	<p>fällt weg</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind. Gleiches gilt, wenn die Erlaubnis aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, widerrufen wird.</p>		<p>- bereits in der 2 Spalte im § 14 eingearbeitet</p>
<p style="text-align: center;">§-19 Billigkeitsregelung</p> <p>(1) Von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder die Festsetzung der Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.</p> <p>(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sondernutzungsgebühr</p>		<p>- es wird ein neuer § 15 Gebührenbefreiung eingeführt, daher kann vom § 19 Billigkeitsregelung abgesehen werden</p>

<p>nachträglich, ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.03.1993 außer Kraft.</p> <p>Eberswalde, den 26.05.2014</p>		<p>- ist nun § 17</p>

Gebührentarif

Lfd.-Nr. 5 für Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, soll eine **wöchentliche Gebühr** mit ergänzt werden um **3,25 €/m²**

Lfd.-Nr. 6 für Weihnachtsbaumhandel, soll eine **tägliche Gebühr** mit ergänzt werden um **0,15€/m²**

Lfd.-Nr. 7 für Aufstellung von Tischen und Stühlen soll eine **wöchentliche Gebühr** mit aufgenommen werden **0,65 €/m²**

Lfd.-Nr. 9 für Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste.. soll eine **wöchentliche Gebühr** mit ausgewiesen werden **mit 0,75 €/m²**